

# Meichle + Mohr

## Betonsortenverzeichnis



Verwaltung:  
Steigwiesen 5  
88090 Immenstaad

Tel.: 07545 - 93 18 - 0  
Fax: 07545 - 93 18 - 50

kies.beton@meichle-mohr.de  
[www.meichle-mohr.de](http://www.meichle-mohr.de)

# Wo immer Sie Qualitäts-Baustoffe benötigen – wir sind jederzeit für Sie da.



● Aldingen



Donaueschingen

Reiselfingen

Geisingen

Emmingen-Liptingen

Engen

Eigeltingen

Steißlingen

Singen

Überlingen

Radolfzell

Konstanz

Immenstaad

Amtzell-Karsee

Tettngang/Langenargen

Tägerwilen

Kressbronn-Gohren



## Standorte und Ansprechpartner unserer Transportbetonwerke

**Werk Immenstaad**  
Thomas Rauch / Uwe Kahl  
Tel.: 07545-9318-30  
Fax: 07545-901613  
E-Mail: [werk\\_immenstaad@meichle-mohr.de](mailto:werk_immenstaad@meichle-mohr.de)

**Werk Überlingen**  
Klaus Baur / Karl Friederichs  
Tel.: 07551-61252  
Fax: 07551-948409  
E-Mail: [werk\\_ueberlingen@meichle-mohr.de](mailto:werk_ueberlingen@meichle-mohr.de)

**Werk Engen**  
Hans Messmer / Michael Bach  
Tel.: 07733-8004  
E-Mail: [werk\\_engen@meichle-mohr.de](mailto:werk_engen@meichle-mohr.de)

**Werk Radolfzell/Böhringen**  
Henry Kersten / Michael Bach  
Tel.: 07738-921-15  
Fax: 07738-921-20  
E-Mail: [werk\\_radolfzell@meichle-mohr.de](mailto:werk_radolfzell@meichle-mohr.de)

**Werk Konstanz**  
Thomas Kiesl / Tony Burmeister  
Tel.: 07531-61560  
Fax: 07531-991665  
E-Mail: [werk\\_konstanz@meichle-mohr.de](mailto:werk_konstanz@meichle-mohr.de)

### Verkauf

Alfred Iberl  
Tel.: 07545-9318-0 /-11  
Fax: 07545-9318-50  
Mobil: 0170-2032863  
E-Mail: [alfred.iberl@meichle-mohr.de](mailto:alfred.iberl@meichle-mohr.de)

Andreas Greising  
Tel.: 07738-921-12  
Fax: 07738-921-22  
Mobil: 0171-7708577  
E-Mail: [andreas.greising@meichle-mohr.de](mailto:andreas.greising@meichle-mohr.de)

# TRANSPORTBETON WARENGRUPPE 05

## Wohn- und Geschäftsbau / allgemeiner Betonbau

### Betonklassifikation DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

	Expositionsklassen	Abruf Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn Dmax	Regelanforderung	Festigkeitsentwicklung	schnell	mittel	langsam	Überwachungs-kategorie	Alkali Feuchteklasse	Prüfalter
Gruppe 0: Innenbauteile unbewehrt, Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost													
X0	101	C 8/10	C1	32		0,37	m	1	WF	28			
	102	C 8/10	C1	16		0,34	m	1	WF	28			
	103	C 8/10	F3	16		0,36	m	1	WF	28			
	104	C 12/15	F3	32		0,36	m	1	WF	28			
	105	C 12/15	F3	16		0,38	m	1	WF	28			
Gruppe 1: Innenbauteile bewehrt, Innenräume mit üblicher Luftfeuchte, Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile													
XC2	106	C 16/20	F3	32		0,35	m	1	WF	28			
	107	C 16/20	F3	16		0,45	m	1	WF	28			
	108	C 16/20	F3	8		0,47	m	1	WF	28			
Gruppe 2: Stahlbeton - Innenbauteile, überdacht und offen, Feuchträume mit hoher Luftfeuchtigkeit													
XC3	111	C 20/25	F3	32		0,34	m	1	WF	28			
	112	C 20/25	F3	16		0,36	m	1	WF	28			
	113	C 20/25	F3	8		0,35	m	1	WF	28			
Gruppe 3: Stahlbeton - Außenbauteile mit direkter Berechnung (WU-Beton nach "WU-Richtlinie DAfStb"), Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter													
XC4 XF1 XA1	116	C 25/30	F3	32	F <sub>4</sub>	0,45	m	1	WA	28			
	117	C 25/30	F3	16	F <sub>4</sub>	0,46	m	1	WA	28			
	118	C 25/30	F3	8	F <sub>4</sub>	0,48	m	1	WA	28			
XD1*	*119	C 30/37	F3	32	F <sub>4</sub>	0,53	s	1	WA	28			
	*120	C 30/37	F3	16	F <sub>4</sub>	0,54	s	2	WA	28			
Gruppe 19: F-Plus Fließbeton - leichter Einbau, leichtes Verdichten, wirtschaftliche Herstellung der Bauteile "Konsistenzen F5-F6, gem. "zusätzliche Leistungen"													
XC3	800	C 20/25	F4*	32	F <sub>4</sub>	0,32	m	1	WF	28			
	801	C 20/25	F4*	16	F <sub>4</sub>	0,34	m	1	WF	28			
	802	C 20/25	F4*	8	F <sub>4</sub>	0,38	m	1	WF	28			
XC4 XF1 XA1	810	C 25/30	F4*	32	F <sub>4</sub>	0,43	m	1	WA	28			
	811	C 25/30	F4*	16	F <sub>4</sub>	0,44	m	1	WA	28			
	812	C 25/30	F4*	8	F <sub>4</sub>	0,46	m	1	WA	28			
XC4 XD1 XF1 XA1	820	C 30/37	F4*	32	F <sub>4</sub>	0,45	m	2	WA	28			
	821	C 30/37	F4*	16	F <sub>4</sub>	0,45	m	2	WA	28			
	822	C 30/37	F4*	8	F <sub>4</sub>	0,44	m	2	WA	28			

Abruf Nr. /1 = CEM II A-LL 32,5 R  
 Abruf Nr. /2 = CEM II A-LL 42,5 R  
 Abruf Nr. /5 = CEM I 32,5N LH/HS

- 1) Alpine Moräne „natürl.Gesteinskörnung“ Ausbreitmass, Zielwert +/- 30mm
- 2) Abweichung: Fx – Frostprüfung DIN EN 1367-1; MSx Magnesiumsulfatverfahren
- 3)

XM2: Oberflächenbehandlung bauseits notwendig  
 XM3: mit bauseitiger Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100  
 XA: Grenzwerte für Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser (DIN Fachbericht 100/Abs 4.1 Tab.2 sind zu beachten)  
 XA3: Schutzmaßnahmen gemäß DIN Fachbericht 100 (Abs 5.3.2 notwendig)



# TRANSPORTBETON WARENGRUPPE 05

## Industriebau

### Betonklassifikation DIN EN 206-1 und DIN 1045-2

	Expositionsklassen	Abwurf Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn D <sub>max</sub>	Regelanforderung	Festigkeitsentwicklung	schnell, mittel, langsam	Überwachungsklasse	Alkali Feuchteklasse	Prüfzylinder
Gruppe 4: Stahlbeton mit LP - Frostangriff mit Taumittel, Sprühnebel oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, Stallböden, Güllebehälter											
XC1	121	C 25/30	F2	32	MS <sub>25</sub>	0,45	m	2	WA	28	
XD1	122	C 25/30	F2	16	MS <sub>25</sub>	0,46	m	2	WA	28	
XF2											
XA1											
XM1											
Gruppe 5: Stahlbeton - mäßige Verschleißbeanspruchung, Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen, Behälter von Kläranlagen, tragende oder aussteifende Industriefußböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge											
XC4	126	C 30/37	F3	32	F <sub>4</sub>	0,48	m	2	WA	28	
XD1*	127	C 30/37	F3	16	F <sub>4</sub>	0,48	m	2	WA	28	
XF1	128	C 30/37	F3	8	F <sub>4</sub>	0,43	m	2	WA	28	
XA1											
XM1	129	C 30/37	F3	32	F <sub>4</sub>	0,51	s	2	WA	28	
XM2	130	C 30/37	F3	16	F <sub>4</sub>	0,51	s	2	WA	28	
	*131	C 30/37	F3	8	F <sub>4</sub>	0,52	s	2	WA	28	
Gruppe 6: Stahlbeton mit LP - Frostangriff mit Taumittel, Verkehrsflächen, überw. horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich, Räumerlaufbahnen von Kläranlagen, Gärfuttersilos, Futtertische											
XC4	136	C 30/37	F3	32	MS <sub>18</sub>	0,52	s	2	WS	28	
XD3	137	C 30/37	F3	16	MS <sub>18</sub>	0,51	s	2	WS	28	
XF4											
XA3											
Gruppe 7: Stahlbeton - starke Verschleißbeanspruchung, Brückenteile (Spritzwasser), Fahrbahndecken, Parkdecks, tragende oder aussteifende Industriefußböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler, Wasserbauwerke											
XC4	141	C 35/45	F3	32	F <sub>4</sub>	0,65	s	2	WA	28	
XD3	142	C 35/45	F3	16	F <sub>4</sub>	0,66	s	2	WA	28	
XF3	*143	C 35/45	F3	8	F <sub>4</sub>	0,66	s	2	WA	28	
XA2*											
XM3											
Gruppe 8: Stahlbeton - chemisch stark angreifend, Industrieressourcen, chem. angreifende Abwässer, Futtertische, Kühltürme mit Rauchgasleitung, starke bis sehr starke Verschleißbeanspruchung											
XC4	146	C 35/45	F3	32	F <sub>2</sub>	0,26	l	2	WA	56	
XD2*	147	C 35/45	F3	16	F <sub>2</sub>	0,19	l	2	WA	56	
XD3	*148	C 35/45	F3	8	F <sub>2</sub>	0,21	l	2	WA	56	
XF2*											
XF3											
XA2*	*151	C 35/45	F3	32	F <sub>4</sub>	0,43	s	2	WA	28	
XA3	*152	C 35/45	F3	16	F <sub>4</sub>	0,44	s	2	WA	28	
XM3	*153	C 35/45	F3	8	F <sub>4</sub>	0,46	s	2	WA	28	

Abwurf Nr. /1 = CEM II A-LL 32,5 R  
 Abwurf Nr. /2 = CEM II A-LL 42,5 R  
 Abwurf Nr. /5 = CEM I 32,5N LH/HS

- 1) Alpine Moräne „natürl.Gesteinskörnung“
- 2) Ausbreitmass, Zielwert +/- 30mm
- 3) Abweichung: Fx – Frostprüfung DIN EN 1367-1; MSx Magnesiumsulfatverfahren

XM2: Oberflächenbehandlung bauseits notwendig  
 XM3: mit bauseitiger Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100  
 XA: Grenzwerte für Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser (DIN Fachbericht 100/Abs 4.1 Tab.2 sind zu beachten)  
 XA3: Schutzmaßnahmen gemäß DIN Fachbericht 100 (Abs 5.3.2 notwendig)



# TRANSPORTBETON WARENGRUPPE 05

## Ingenieurbau und Bohrpfehlbeton

	Expositionsklassen	Abruf Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn D <sub>max</sub>	Regelanforderung	Festigkeitsentwicklung	Überwachungs-kategorie	Alkali Feuchtekategorie	Prüfalter
Gruppe 10: Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206-1/DIN 1045-2/A-1:2005), z.B. Außenbauteile mit direkter Beregnung, Fundamente, Pfahlkopfbalken										
XC4	161	C 25/30	F3	32	F <sub>4</sub>	0,38	m	2	WF	28
XF1	162	C 25/30	F3	16	F <sub>4</sub>	0,42	m	2	WF	28
XA1	163	C 25/30	F3	32	F <sub>4</sub>	0,47	m	2	WF	28
	164	C 25/30	F3	16	F <sub>4</sub>	0,48	m	2	WF	28
	165	C 25/30	F3	8	F <sub>4</sub>	0,46	m	2	WF	28
	166	C 30/37	F3	32	F <sub>4</sub>	0,46	m	2	WF	28
	167	C 30/37	F3	16	F <sub>4</sub>	0,46	m	2	WF	28
Gruppe 10: Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206-1/DIN 1045-2/A-1:2005), Außenbauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen, Widerlager, Pfeiler, Überbau, Schutzwände										
XC4	170	C 30/37	F3	32	MS <sub>25</sub>	0,52	s	2	WF	28
XD2	171	C 30/37	F3	16	MS <sub>25</sub>	0,54	s	2	WF	28
XD3*	172	C 30/37	F3	8	MS <sub>25</sub>	0,59	s	2	WF	28
XF2	*173	C 35/45	F3	32	MS <sub>25</sub>	0,64	s	2	WF	28
XA2	*174	C 35/45	F3	16	MS <sub>25</sub>	0,62	s	2	WF	28
	*175	C 35/45	F3	8	MS <sub>25</sub>	0,52	s	2	WF	28
Gruppe 10: Beton nach ZTV-ING mit LP (teilweise abweichend zur DIN EN 206-1/DIN 1045-2/A-1:2005) Verkehrsflächen, überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich, Kappen										
XC4	177	C 25/30	420 <sup>2)</sup>	32	MS <sub>18</sub>	0,46	m	2	WA	28
XD3	178	C 25/30	420 <sup>2)</sup>	16	MS <sub>18</sub>	0,44	m	2	WA	28
XF4	179	C 25/30	420 <sup>2)</sup>	8	MS <sub>18</sub>	0,47	m	2	WA	28
Gruppe 11: Bohrpfehlbeton nach DIN EN 1536 und DIN Fachbericht 129										
XC2	190	C 20/25	F4	32		0,34	m	2	WF	28
XA1	191	C 20/25	F4	16		0,40	m	2	WF	28
XA2*	192	C 25/30	F4	32		0,36	m	2	WF	28
	193	C 25/30	F4	16		0,42	m	2	WF	28
	194	C 25/30	F4	8		0,43	m	2	WF	28
	195	C 30/37	F4	32		0,43	m	2	WF	28
	196	C 30/37	F4	16		0,44	m	2	WF	28
	*197	C 35/45	F4	32		0,24	l	2	WF	56
	*198	C 35/45	F4	16		0,26	l	2	WF	56

Abruf Nr. /1 = CEM II A-LL 32,5 R  
 Abruf Nr. /2 = CEM II A-LL 42,5 R  
 Abruf Nr. /5 = CEM I 32,5N LH/HS

1) Alpine Moräne „natürl.Gesteinskörnung“  
 2) Ausbreitmass, Zielwert +/- 30mm  
 3) Abweichung: Fx – Frostprüfung DIN EN 1367-1; MSx Magnesiumsulfatverfahren

XM2: Oberflächenbehandlung bauseits notwendig  
 XM3: mit bauseitiger Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100  
 XA: Grenzwerte für Expositionsklassen bei chemischem Angriff durch natürliche Böden und Grundwasser (DIN Fachbericht 100/Abs 4.1 Tab.2 sind zu beachten)  
 XA3: Schutzmaßnahmen gemäß DIN Fachbericht 100 (Abs 5.3.2 notwendig)



## SPEZIALBAUSTOFFE UND SONDERMISCHUNGEN

ohne Bezug zur Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Verwendung	Eigenschaften	Abruf Nr.	Druckfestigkeit / Bindemittelgehalt	Konsistenzklasse	Größtkorn D <sub>max</sub>	Rohdichte / Biegezugfestigkeit	
<b>Gruppe 23: Zementestriche</b>							<b>Warengruppe 05</b>
Zementestriche im Wohn- und Kellerbereich		<b>028/1</b>	250	C1	8		
		<b>029/1</b>	300	C1	8		
		<b>030/1</b>	350	C1	8		
		<b>031/1</b>	400	C1	8		
		<b>032/1</b>	450	C1	8		
		<b>033/1</b>	300	C1	4		
		<b>034/1</b>	350	C1	4		
		<b>035/1</b>	400	C1	4		
<b>036/1</b>	450	C1	4				
<b>Gruppe 23: Calciumsulfatestriche <sup>2)</sup></b>							<b>Warengruppe 17</b>
Calciumsulfatestriche für Wohn- und Büroräume	sehr gute Fließeigenschaften, hohe Einbauleistung, fugenloses Verlegen großer Flächen, kein Schüsseln	<b>40/9</b>	CAF-C20-F4	F6	8	4 N/mm <sup>2</sup>	
		<b>41/9</b>	CAF-C30-F6	F6	8	6 N/mm <sup>2</sup>	
		<b>42/9</b>	CAF-C40-F7	F6	8	7 N/mm <sup>2</sup>	
		<b>43/9</b>	CA-C20-F4	C1	8	4 N/mm <sup>2</sup>	
<b>Gruppe 25: Porenleichtbeton (Schaubeton)</b>							<b>Warengruppe 07</b>
Ausgleichsschicht mit geringer Rohdichte für Gewölbekappen und Schrägbodenverfüllung		<b>70/1</b>	2 N/mm <sup>2</sup>	F4	4	1,2kg/dm <sup>3</sup>	
		<b>71/1</b>	5 N/mm <sup>2</sup>	F4	4	1,4kg/dm <sup>3</sup>	
		<b>72/1</b>	10 N/mm <sup>2</sup>	F4	4	1,6kg/dm <sup>3</sup>	
<b>Gruppe 22: Randsteinbetone</b>							<b>Warengruppe 05</b>
		<b>502/1</b>	C 8/10	C1	32		
		<b>505/1</b>	C 12/15	C1	16		
		<b>038/1</b>	C 30/37	F5	32		
<b>Gruppe 24: Einkorn- und Dränbetone</b>							<b>Warengruppe 05</b>
		<b>050/1</b>	2 N/mm <sup>2</sup>	C0	8		
		<b>051/1</b>	5 N/mm <sup>2</sup>	C0	8		
		<b>052/1</b>	10 N/mm <sup>2</sup>	C0	8		
		<b>053/1</b>	2 N/mm <sup>2</sup>	C0	16		
		<b>054/1</b>	5 N/mm <sup>2</sup>	C0	16		
		<b>055/1</b>	6 N/mm <sup>2</sup>	C0	16		
		<b>059/1</b>	7 N/mm <sup>2</sup>	C0	32		
		<b>060/1</b>	8 N/mm <sup>2</sup>	C0	32		
<b>061/1</b>	9 N/mm <sup>2</sup>	C0	32				
<b>Gruppe 22: Dämmen</b>							<b>Warengruppe 5_1</b>
		<b>001/1</b>	-	F5	4		
		<b>002/1</b>	2 N/mm <sup>2</sup>	F6	4		
<b>Gruppe 26/27: Werkfrischmörtel <sup>3)4)</sup></b>							<b>Warengruppe 06</b>
Normalmörtel	Verarbeitungszeit 36h	<b>084/1</b>	5 N/mm <sup>2</sup>		4		
		<b>089/1</b>	10 N/mm <sup>2</sup>		4		
Leichtmörtel	Verarbeitungszeit 12h	<b>091/1</b>	5 N/mm <sup>2</sup>		4	1,3kg/dm <sup>3</sup>	
<b>Anhängerpumpe MM199 Mietpreise</b>							
Preis pro Fördermenge						€/m <sup>3</sup>	
Mindestrechnungsbetrag						€	
Zuschlag für Einsatz ab 18.00 Uhr bzw. Samstag						€	
vergebliche An- und Abfahrt						€	

1) Werke Immenstaad, Überlingen, Engen und Radolfzell

2) Frachtanteil Fließestrich Zone 1 beträgt 25,00 €/m<sup>3</sup>

3) Frachtanteil Mörtel Zone 1 beträgt 40,00 €/m<sup>3</sup>

4) Leichtmörtel nur in den Werken Überlingen und Konstanz

# KONSTRUKTIVER LEICHTBETON

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Verwendung	Eigenschaften	Abruf Nr.	Druckfestigkeit / Bindemittelgehalt	Konsistenzklasse	Größtkorn D <sub>max</sub>	Rohdichte / Biegezugfestigkeit	
Gruppe 20: Leichtbeton						Warengruppe 07	
		250/1	LC 12/13	C1	10	1,2kg/dm <sup>3</sup>	
		253/1	LC 16/18	C2	10	1,8kg/dm <sup>3</sup>	
		254/1	LC 16/18	C2	10	1,4kg/dm <sup>3</sup>	
		255/1	LC 16/18	C2	10	1,6kg/dm <sup>3</sup>	
		256/1	LC 16/18	C3	10	1,4kg/dm <sup>3</sup>	
		257/1	LC 20/22	C3	10	1,6kg/dm <sup>3</sup>	
		260/1	LC 25/28	C3	10	1,4kg/dm <sup>3</sup>	
		265/2	LC 30/32	C3	10	1,6kg/dm <sup>3</sup>	

## EXPOSITIONSKLASSEN Einteilung der Umgebungsbedingungen

Um die Korrosion (Schädigung/Zerstörung) von Beton und Stahlbeton zu vermeiden, wird diese genauer unterteilt in

- physikalische Korrosion XF und XM (Frost/Tausalz, Temperatur, Feuchte/Schwinden, Erosion/Abrieb)
- chemische Korrosion XA (lösender Angriff, treibender Angriff)
- elektrochemische Korrosion XC und XD (Bewehrungskorrosion)
- biologische Korrosion (Schwefelsäure, Salpetersäure)

Bei allen Schädigungsprozessen von Betonbauteilen spielen die Poren im Beton und das Wasser eine wesentliche Rolle. Da die Porenstruktur, welche den Transport von Wasser und Schadstoffen ermöglicht, vom W/Z Wert des Betons abhängig ist, wird für jede Art der Umgebungsbedingung ein spezieller Beton ausgeschrieben. Auf diese Weise können wir Ihnen einen sehr dauerhaften, sicheren, flexiblen und natürlichen Baustoff gewährleisten.

### 1. Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in einer nicht betonangreifenden Umgebung kann die Expositionsklasse X0 zugeordnet werden:

X0 für Beton ohne Bewehrung

### 2. Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

Je nach Zusammensetzung des Betons diffundiert das in der Umgebungsluft vorhandene CO<sub>2</sub> millimeterweise in die Betonoberfläche ein und neutralisiert mit der Zeit die alkalische Passivschicht des Bewehrungsstahls.

Feuchtigkeit und Luftsauerstoff können diesen dann zum Rosten bringen. Karbonatisierung hat keine Festigkeitseinbußen zur Folge:

XC1 immer trocken oder ständig nass  
XC2 ständig nass, selten trocken  
XC3 mäßig feucht  
XC4 wechselnd nass und trocken

### 3. Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride

Chlorid-Ionen können auch in nicht karbonatisierten Bereichen die Passivschicht des Stahls zerstören (Lochfraßkorrosion).

Wenn bewehrter Beton chloridhaltigem Wasser (u.a.

Tausalzlösungen) ausgesetzt ist, gelten folgende Expositionsklassen:

XD1 mäßig feucht  
XD2 ständig nass, selten trocken  
XD3 wechselnd nass und trocken

### 4. Frostangriff mit und ohne Taumittel

Wenn Wasser in den Poren des Betons gefriert, dehnt es sich aus (9%) und entwickelt einen Kristallisationsdruck von bis zu 250 N/mm<sup>2</sup>. Das Gefüge kann zerstört werden, es kann zu Abplatzungen an der Betonoberfläche kommen.

Zusätzlich werden auch Frostschäden durch den Einsatz von Tausalzen hervorgerufen (schichtweises Gefrieren, Schockabkühlung durch den Entzug der Schmelzwärme, Osmose):

XF1 mäßige Wassersättigung ohne Taumittel  
XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel  
XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel  
XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel

### 5. Betonkorrosion durch chemischen Angriff

Säuren wirken betonangreifend, wenn sie als in Wasser gelöste Schadstoffe ständig nachgeliefert werden, z.B. Kohlensäure, Fruchtsäure, Huminsäure etc. Sulfathaltiges Umgebungswasser kann Schäden verursachen, denen man mit speziellen Zementen vorbeugen kann:

XA1 chemisch schwach angreifende Umgebung  
XA2 chemisch mäßig angreifende Umgebung  
XA3 chemisch stark angreifende Umgebung

### 6. Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

Wenn der Beton einer erheblichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt ist, gelten folgende Expositionsklassen:

XM1 mäßige Verschleißbeanspruchung  
XM2 starke Verschleißbeanspruchung  
XM3 sehr starke Verschleißbeanspruchung

## ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN und sonstige Kosten

Bestellung	bitte mindestens 1 Tag vor Lieferung
Betonpumpen	vermitteln wir gerne für Sie - fragen sie unseren Mischmeister/Verkäufer
Förderbandentladung	Beton; Kies (Kiessorten auf Anfrage)
Frachtpreise	
Frachtzone I	
Frachtzone II	
Frachtzone III	
Frachtzone IV	
Frachtzone V	
Frachtzone VI	
Entladezeit	pro Fahrzeug 5 Minuten/m <sup>3</sup> inclusive
Minder Mengen	bei Beton-Einzellieferungen unter 4 m <sup>3</sup> wird der Frachtsatz von 4 m <sup>3</sup> erhoben. Bei Mörtellieferungen unter 1 m <sup>3</sup> wird Mörtelfracht von € erhoben.
Garantie, Haftung	sämtliche Lieferungen unterliegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Nachtzuschlag	bei Lieferungen von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr erfolgt ein Nachtzuschlag €/m <sup>3</sup>
Samstagszuschlag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mischzeit) gilt ein Zuschlag von €/m <sup>3</sup> , ab 12.00 Uhr nach Vereinbarung
Preise	unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
Preisanpassung	Preissteigerungen von Zement, Energie und anderen Einsatzstoffen berechtigen uns zu einer Preisanpassung
Probewürfel	werden auf Wunsch von uns gefertigt. Auf der Baustelle, ohne Anwesenheit unseres Laboranten angefertigte Probewürfel, werden von uns nicht anerkannt
Winterzuschlag	erheben wir für vorgewärmten Beton entsprechend Norm €/m <sup>3</sup>
Zusatzmittel	Konsistenzhöhung je Klasse €/m <sup>3</sup> , LP Luftporenbildner €/m <sup>3</sup> , VZ Verzögerer €/m <sup>3</sup> , BV Betonverflüssiger €/kg, FM Fliessmittel €/kg, Einmischen für vom Auftraggeber gestellte Produkte €/m <sup>3</sup>
Zufahrtswege	müssen für schwere LKW befahrbar sein - Schäden und Verschmutzungen gehen zu Lasten des Empfängers
Zusätzlich	bieten wir Fliessestriche, Porenleichtbetone, Leicht- und Schwerbetone, Kies, Sand, Splitt, Kalkschotter, Auffüllmaterialien, Recycling, Aushubannahme, Kalksteinmehle, Betonpflastersteine und Schlitzrinnen.

# ALLE FRACHTZONEN AUF EINEN BLICK

	Betonwerk: Engen	Radolfzell	Ueberlingen	Immenstaad	Konstanz		Betonwerk: V Engen	Radolfzell	Ueberlingen	Immenstaad	Konstanz
Aach	I					Kommingen	V				
Allensbach					I	Konstanz					I
Anselmingen	I					Langenrain		III			
Aulfingen	V					Leipferdingen	VI				
Bankholzen		II				Lippertsreute			I		
Bargen	I					Liggeringen		I			
Beuren/Aach		I				Liptingen	III				
Beuren/Ried	II					Markdorf				I	
Biesendorf	II					Markelfingen		I			
Bietingen		III				Mauenheim	II				
Billafingen			I			Meersburg			I	I	
Binningen	II					Möggingen		I			
Bittelbrunn	I					Moos		I			
Bitzenhofen				I		Mühlhausen	I				
Blumberg	VI					Mühlhofen			I		
Blumenfeld	III					Murbach		III			
Bodman		II				Nenzingen		II			
Bohlingen		I				Neuhaus				I	
Böhringen		I				Neuhausen	I				
Bonndorf			I			Nordhalden	VI				
Büßlingen	III					Nußdorf			I		
Daisendorf			I			Oberteuringen				I	
Dettingen					I	Öhningen		III			
Duchtlingen	II					Orsingen		II			
Ebringen		III				Owingen			I		
Eckartsbrunn	I					Radolfzell		I			
Ehingen	I					Randegg		III			
Eigeltingen	I					Riedheim	III				
Emmingen	II					Riedöschingen	VI				
Engen	I					Rielasingen		I			
Espasingen		II				Schienen		II			
Frickingen			I			Schlatt/Kr.		I			
Fischbach				I		Schlatt/Randen	III				
Friedingen		I				Singen (Htw)		I			
Friedrichshafen				I		Sipplingen			I		
Gaienhofen		II				Stahringen		I			
Gailingen		III				Steißlingen		I			
Geisingen	IV					Stetten	II				
Gottmadingen		II				Talheim	IV				
Gundholzen		II				Talmühle	I				
Güttingen		I				Tengen	III				
Hagnau				I		Überlingen			I		
Hattingen	II					Überlingen/Ried		I			
Hausen		I				Uhldingen			I		
Hemmenhofen		II				Uttenhofen	V				
Herdwangen			I			Volkertshausen	I				
Hepbach				I		Wahlwies		II			
Heudorf		III				Wangen		III			
Hilzingen		II	II			Watterdingen	II				
Hintschingen	IV					Weil/Hegau	II				
Honstetten	II					Weiler		II			
Horn			II			Weiterdingen	II				
Immendingen	III					Welschingen	I				
Immenstaad				I		Wiechs		I			
Ittendorf				I		Wiechs/Randen	VI				
Iznang		II				Worblingen		I			
Kirchen-Hausen	IV					Zimmerholz	I				
Kluftern				I		Zimmern	III				

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Kies, Sand und Recyclingbaustoffen

für die Firmen Meichle & Mohr GmbH, Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG, Kalksteinwerk Schleith GmbH, J. Wintermantel Verwaltungs-GmbH & Co. KG, KWV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG, Geisinger Kalkstein Schotterwerk GmbH & Co. KG



## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Sand, Transportbeton, Mörtel und Recyclingbaustoffen (im folgendem „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen die jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Sorte, Sorteneigenschaften und Menge der zu liefernden Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-, Mörtel-, Kies-, Sand- oder Recyclingfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

## 4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3. zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Kies, Sand, Zusätzen, Wasser, Mörtel, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Anlieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## 6. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass unser Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert anderer Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderung gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Waren (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 9. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten

Firma	Erfüllungsort	Gerichtsstand
Meichle & Mohr GmbH	88090 Immenstaad	Tettnang bzw. Ravensburg
Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG	88279 Amtzell	Tettnang bzw. Ravensburg
Kalksteinwerk Schleith GmbH	78253 Eigeltingen	Singen bzw. Konstanz
KWV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG	78576 Emmingen-Liptingen	Tuttlingen bzw. Rottweil
J. Wintermantel Verwaltungs-GmbH & Co. KG	78166 Donaueschingen	Donaueschingen bzw. Konstanz
Geisinger Kalkstein Schotterwerk GmbH & Co. KG	78187 Geisingen	Donaueschingen bzw. Konstanz

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ungültig.

**Beton -  
es kommt darauf an,  
was man daraus macht.**

